

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Bard und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1532 —**

**Dritter Bundeskongreß der Rettungssanitäter 1983 in Ulm und der dort vom
Berufsverband vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des
Rettungssanitäters**

*Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit
Schreiben vom 15. Juni 1984 namens der Bundesregierung die
Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Hält die Bundesregierung die nicht einmal in allen Bundesländern verbindliche 520-Stunden-Minimalausbildung für ausreichend?

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß sie eine qualifizierte, an dem Stand der Notfallmedizin und der technischen Möglichkeiten der Reanimation ausgerichtete Ausbildung des Personals im Rettungsdienst aus fachlicher Sicht für notwendig hält. Die parlamentarische Beratung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung über den Beruf des Rettungssanitäters (Drucksache 7/822) in der 7. Legislaturperiode hat nicht zur Schaffung eines Berufsbildes für Rettungssanitäter geführt.

Das danach vom Bund/Länder-Ausschuß „Rettungswesen“ erarbeitete Ausbildungsprogramm (sog. 520-Stunden-Programm) soll Mindestanforderungen festlegen, solange es keine landes- oder bundesrechtlichen Zulassungsregelungen mit entsprechenden Ausbildungsanforderungen für Rettungssanitäter gibt. Inzwischen wird weitgehend nach diesem Programm ausgebildet. Es hat nach Auffassung der Bundesregierung zu einer Verbesserung der Versorgung von Patienten in medizinischen Notfallsituationen und von Unfallopfern beigetragen. Ob und wie dieses Programm

noch weiter ausgebaut werden muß, bedarf einer sorgfältigen Prüfung durch alle Beteiligten.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine verbesserte medizinische Hilfe für Notfallpatienten
 - Leben erhalten,
 - Invalidität gemindert,
 - klinische Liegezeiten und klinischer Aufwand reduziert wird?

Solange nicht die Erfahrungen mit der 520-Stunden-Ausbildung und das Ergebnis der in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Prüfung durch alle Beteiligten vorliegen, sollten keine voreiligen Schlußfolgerungen gezogen werden.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes arbeits- und berufslosen Jugendlichen ein anspruchsvoller, befriedigender – medizinisch längst überfälliger – Lebensberuf geboten wird?

Durch die Schaffung eines Bundesgesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters würde unter der Voraussetzung, daß die entsprechenden Ausbildungskapazitäten geschaffen werden, ein Beitrag zur Verbesserung des Angebots an Ausbildungsplätzen geleistet. Insofern könnte mit einer gesetzlichen Ausbildungsregelung auch für die Gruppe der arbeits- und berufslosen Jugendlichen ein zusätzliches Angebot an Ausbildungsplätzen geschaffen werden. Der Umfang dieses Angebots darf aber schon deshalb nicht zu hoch angesetzt werden, weil nach der vom Berufsverband der Rettungssanitäter e. V. vorgelegten Konzeption eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters die vorangegangene Ausbildung zum Krankenpflegehelfer Zugangsvoraussetzung für die darauf aufbauende Ausbildung zum Rettungssanitäter ist.

4. Erkennt die Bundesregierung die Tatsache, daß durch das Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Rettungsdienst Tätige die soziale, gesellschaftliche und gesetzliche Absicherung und Anerkennung ihrer Tätigkeit erhalten und Ehrenamtliche einen geregelten Weg zur Erlangung definierter Qualifikationsstufen erhalten werden, an?

Der vom Berufsverband der Rettungssanitäter e. V. vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters hält sich an den Rahmen der Kompetenz des Bundes zur Regelung der Zulassung zum Beruf (Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes), indem er das Führen der Berufsbezeichnung von einer Erlaubnis abhängig macht und damit lediglich die Berufsbezeichnung

gesetzlich schützt. Im Unterschied zu anderen neueren nichtärztlichen Heilberufen wie Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Logopäden ist bisher für den Beruf des Rettungssanitäters kein durch landesrechtliche Regelungen abgesichertes Berufsbild entstanden, für das ein Bundesgesetz die Vereinheitlichung bringen könnte. Gesicherte Aussagen darüber, wie sich ein Bundesgesetz über den Beruf des Rettungssanitäters hinsichtlich der sozialen und gesellschaftlichen Absicherung und Anerkennung der im Rettungsdienst Tätigen auswirken würde, können deshalb nicht gemacht werden. Gerade die Einbeziehung der ehrenamtlich im Rettungswesen Tätigen in eine bundesrechtliche Ausbildungs- und Zulassungsregelung für den Beruf des Rettungssanitäters stellt eines der schwierigen Probleme dar.

5. 1972 bis 1974 wurde im Deutschen Bundestag ein Gesetz über den Beruf des Rettungssanitäters beraten, der jedoch wegen Überschätzung der Folgekosten scheiterte.

Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, daß trotz der Erkenntnis über die Notwendigkeit dieses Gesetzes bis heute keine neue Initiative von seiten der Bundesregierung unternommen wurde, um die Finanzierbarkeit dieses Gesetzes zu gewährleisten?

Die Schwierigkeiten, die zum Scheitern des Gesetzentwurfs der 7. Legislaturperiode geführt haben, insbesondere die Fragen der Ausbildungsförderung und möglicher tariflicher Auswirkungen sowie der Verdrängung des ehrenamtlich tätigen Personals, bestehen unverändert fort.

6. Wird von der Bundesregierung erkannt, daß die Nichtverabschiebung dieses Gesetzes weiterhin nachteilige Folgen für die im Rettungsdienst zu versorgenden Notfallpatienten mit sich bringt, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung ist in den letzten 15 Jahren eine wesentliche Verbesserung im gesamten Rettungswesen eingetreten. Die Einführung der 520-Stunden-Ausbildung hat hieran wesentlichen Anteil. Gesicherte Aussagen darüber, wie es sich ausgewirkt hätte und auswirken würde, wenn ein Bundesgesetz zustande gekommen wäre, sind nicht möglich.

